

4. Senat

4U2 2110/07.A

VG Darmstadt 7 E 1643/05.A



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägers und Zulassungsantragstellers,

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Frankfurt-Flughafen,
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main Flughafen,

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 4. Senat - durch

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Dr. Rudolph,
Richter am Hess. VGH Dr. Dittmann,
Richter am Hess. VGH Heuser

am 28. Januar 2008 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 23. August 2007 - 7 E 1643/05.A (1) - wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der gemäß § 78 Abs. 4 AsylVfG statthafte Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das im Tenor näher bezeichnete Urteil der Vorinstanz ist nicht begründet, denn in ihm ist ein Grund, der gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG die Zulassung der Berufung rechtfertigen kann, nicht dargetan.

Der Rechtssache kommt die ihr mit dem Zulassungsantrag beigelegte grundsätzliche Bedeutung nicht zu. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG hat eine Rechtsstreitigkeit nur dann, wenn sie eine rechtliche oder eine tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung einer Klärung bedarf (BVerwG, 31.07.1984 - 9 C 46.84 -, BVerwGE 70, 24 = EZAR 633 Ur. 9; Hess. VGH, 27.12.1982 - X TE 29/82 -, EZAR 633 Nr. 4 = NVwZ 1983, 237; Hess. VGH, 14.10.1987 - 12 TE 1770/84 -, EZAR 633 Nr. 13). Die Rechts- oder Tatsachenfrage muss allgemein klärungsbedürftig sein und nach Zulassung der Berufung anhand des zugrundeliegenden Falls mittels verallgemeinerungsfähiger Aussagen geklärt werden können.

Die im Zulassungsantrag zunächst aufgeworfene Frage, ob die Qualifikationsrichtlinie dahingehend anzuwenden ist, dass bei selbst geschaffenen Nachfluchtgründen eine Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu erfolgen habe, rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung.

In der vom Kläger formulierten allgemeinen Fassung würde sich die Frage in dem vom Kläger angestrebten Berufungsverfahren nicht stellen, sondern allenfalls in der konkretisierten Form, ob bei einem Antragsteller, der - wie der Kläger - einen Asylfolgeantrag gestellt hat, die Qualifikationsrichtlinie dahingehend anzuwenden ist, dass bei selbst geschaffenen Nachfluchtgründen eine Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu erfolgen habe. In dieser Fassung lässt sich die aufgeworfene Frage ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens ohne Weiteres aus dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Perso-

nen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie - beantworten. Diese Vorschrift lautet: „Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen der Herkunftslandes selbst geschaffen hat.“ Danach steht fest, dass nach der Qualifikationsrichtlinie bei selbst geschaffenen Nachfluchtgründen nicht in jedem Fall eine Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu erfolgen hat, da die Richtlinie es bei Folgeantragstellern zulässt, dass selbst geschaffene Nachfluchtgründe in der Regel nicht zur Anerkennung als Flüchtling führen. Diesen in Art. 5 Abs. 3 Qualifikationsrichtlinie festgelegten Maßstab setzt § 28 Abs. 2 AsylVfG in der ab. 28. August 2007 geltenden Fassung um (ebenso OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29. August 2007 -1 A 10074/06 -). Ohne dass es hierauf für die Entscheidung noch ankommt, weist der Senat darauf hin, dass - bezogen auf die hier maßgebliche tatsächliche Fallkonstellation - auch die im Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltende Fassung des § 28 Abs. 2 AsylVfG (vom 30. Juli 2004, gültig ab 1. Januar 2005 bis 27. August 2007) im Einklang mit Art. 5 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie bestimmte, dass unter anderem Asylfolgeanträge, die auf selbst geschaffenen Nachfluchtgründe gestützt waren in der Regel nicht zur Feststellung eines Abschiebungshindemisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG führen konnten (ebenso Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 5. März 2007 - 2 B 06.31019 -). Die Auffassung des Verwaltungsgerichts Lüneburg (Urteil vom 15. Januar 2007 -1 A 115/04 -) und des sich hieran anschließenden Verwaltungsgerichts Meiningen (Urteil vom 3. April 2007 - 2 K 20183/06 -), § 28 Abs. 2 in der Fassung vom 30. Juli 2004 stehe nicht im Einklang mit Art. 5 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie, da Art. 5 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie allein persönliche Umstände des Asylbewerbers zum Gegenstand habe, nicht aber dessen politische Aktivitäten betreffe, findet in dem Wortlaut der genannten Richtlinie keine Grundlage und ist auch mit Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht vereinbar (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 16. Juni 2006 - 9 LB 104/06 -, InfAusIR 2006, 421). Die Frage, wann eine Ausnahme von der in Art. 5 Abs. 3 Qualifikationsrichtlinie vorgesehenen und in § 28 Abs. 2 AsylVfG in den Fassungen vom 30. Juli 2004 und vom 27. August 2007 normierten Regel in Betracht kommt, stellt sich im vorliegenden Verfahren nicht, da Anhaltspunkte, die hier

ein Abweichen vom Regelfall rechtfertigen würden, weder ersichtlich sind noch vom Kläger vorgetragen wurden, wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat.

Auch die weitere vom Kläger aufgeworfene Frage, ob in die Türkei zurückkehrende kurdische Volkszugehörige, denen dort Verfolgung aus politischen Gründen droht, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch mit der Anwendung von Folter zu rechnen haben, rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung.

Die Fragestellung setzt zunächst voraus, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei dort Verfolgung aus politischen Gründen drohen würde. Diese Frage würde sich in dem angestrebten Berufungsverfahren jedoch so nicht stellen, weil das Verwaltungsgericht nicht festgestellt hat, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohen würde. Überdies ist für die vom Kläger aufgeworfene Frage ein (weiterer) Klärungsbedarf nicht zu erkennen. Wie der 4. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in seinem Urteil vom 17. Dezember 2007 - 4 UE 202/05.A - im Anschluss an das Urteil des 6. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 2. März 2005 - 6 UE 972/03.A - ausgeführt hat, muss ein als Asylbewerber identifizierter Rückkehrer bei der Einreise regelmäßig damit rechnen, dass er zunächst festgehalten und einer intensiven Überprüfung unterzogen wird. Dies gilt insbesondere, wenn gültige Reisedokumente nicht vorgewiesen werden können. In diesem Fall erfolgt regelmäßig eine genaue Personalienfeststellung (unter Umständen Kontaktaufnahme mit der Personenstandsbehörde und Abgleich mit dem Fahndungsregister) sowie eine Befragung nach Grund und Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei, Grund der Abschiebung, eventuellen Vorstrafen in Deutschland, Asylantragstellung und Kontakten zu illegalen türkischen Organisationen im In- und Ausland. Diese Einholung von Auskünften, während der der Rückkehrer meist in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache festgehalten wird, konnte in der Vergangenheit bis zu mehreren Tagen dauern. In jüngster Zeit sind dem Auswärtigen Amt allerdings Fälle, in denen eine Befragung bei Rückkehr länger als mehrere Stunden dauerte, nicht mehr bekannt geworden (Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 25.10. 2007, S. 37). Da den türkischen Behörden bekannt ist, dass viele türkische Staatsbürger aus wirtschaftlichen Gründen mit dem Mittel der Asylantragstellung versuchen, in Deutschland ein Aufenthalts-

recht zu erlangen, werden Verfolgungsmaßnahmen nicht allein deshalb durchgeführt, weil der Betroffene in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 27.10.2007, S. 38). Besteht der Verdacht einer Straftat (z.B. Passvergehen, illegale Ausreise), werden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Wehrdienstflüchtige haben damit zu rechnen, festgenommen, gemustert und ggf. einberufen zu werden und zwar unter Umständen nach Durchführung eines Strafverfahrens. Es sind laut aktuellem Lagebericht mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Suchvermerke zu früheren Straftaten oder über Wehrdienstentziehung von den zuständigen türkischen Behörden versehentlich nicht gelöscht worden waren, was bei den Betroffenen zu kurzfristiger Ingewahrsamnahme bei der Einreise führte (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 27.10.2007, S. 37).

Werden Rückkehrer aber wegen konkreter Anhaltspunkte für die Begehung von politischen Straftaten, insbesondere durch Unterstützung der PKK, an die politische Abteilung der Polizei überstellt, ist eine andere Beurteilung geboten. Dass eine derartige Überstellung an die zuständigen Sicherheitsbehörden erfolgt, bestätigt das Auswärtige Amt auch noch in seinem Lagebericht vom 19. Mai 2004 (S. 44). Mit der Überstellung an die politische Polizei war bislang die reale Gefahr von Misshandlung und Folter verbunden (Auswärtiges Amt an VG Wiesbaden vom 02.02.1993, S. 2 sowie Lageberichte vom 07.12.1995, S. 10 und vom 07.09.1999). Eine solche Aussage lässt sich den aktuelleren Lageberichten in dieser Ausdrücklichkeit zwar nicht mehr entnehmen. Das Auswärtige Amt bezieht - soweit ersichtlich - erstmals in dem Lagebericht vom 19. Mai 2004 Stellung dazu, dass bei abgeschobenen Personen die Gefahr einer Misshandlung bei Rückkehr in die Türkei "nur aufgrund von vor Ausreise nach Deutschland zurückliegender wirklicher oder vermeintlicher Straftaten auch angesichts der durchgeführten Reformen und der Erfahrungen der letzten Jahre in diesem Bereich äußerst unwahrscheinlich ist". Misshandlung und Folter allein aufgrund der Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt wurde, schließt das Auswärtige Amt sogar aus (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 25.10.2007, S. 38).

Ob einem in die Türkei zurückkehrenden Asylbewerber eine Überstellung an die politische Polizei und damit die reale Gefahr von Misshandlung und Folter droht, ist eine Frage des Einzelfalls, die keiner grundsätzlichen Klärung zugänglich ist. Dies ergibt sich auch gerade aus der vom Kläger herangezogenen Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 17. April 2007 - 8 A 2771/06.A -, in dem das Oberverwaltungsgericht die Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung im Fall einer in Deutschland langjährig tätig gewesenen Führungskraft der mit militanten Mitteln arbeitenden DHKP-C bejaht hat.

Die Entscheidung über die Kosten des Zulassungsverfahrens beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und auf § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 78 Abs. 5 Satz 2, 80 AsylVfG).

Dr. Rudolph

Dr. Dittmann

Heuser